

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/33/Ne/BB	4268	4.11.2016
	Dr. Monja Nemeč		

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMWFW hat die Gewerbeordnungsnovelle zur Begutachtung übermittelt.

**1. DIE WICHTIGSTEN ECKPUNKTE**

**a. One Stop Shop bewirkt Wegfall von Parallel- und Folgeverfahren (§ 356b)**

Umfassendes One-Stop-Shop bewirkt: (fast) alle Genehmigungen aus einer Hand. Die Bündelung einer Vielzahl an Verfahren bei einer Behörde erleichtert die Antragstellung für den Betreiber, es findet eine Verhandlung für alle Materien statt und es ergeht ein Bescheid. Dadurch kommt es zu einer Kosten- und Zeitersparnis für das Unternehmen, gleichzeitig wird die Vorschreibung widersprüchlicher Auflagen in getrennten Bescheiden vermieden.

Die wichtigste Neuerung ist die Einbeziehung der bautechnischen Vorschriften (analog zur früheren - freiwilligen- BauübertragungsVO). Weiters werden die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die Rodungsbewilligung, sämtliche Wasserentnahmen und bauliche Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich vom One- Stop- Shop erfasst.

Es wurde in den Erläuterungen klargestellt, dass Teilbescheide (§ 59 AVG) möglich sind. Ebenso möglich ist es, das Bauverfahren vom gewerbebehördlichen Verfahren abzutrennen, wenn „reine Gebäudehüllen“ genehmigt werden sollen.

**b. Mehr Spielraum für Anlagenbetreiber auf Basis ihrer Genehmigungsbescheide - Anlagenänderungen ohne neuerliche Behördenverfahren (§ 81 Absatz 2 Z 5, 9, 11 und Absatz 3)**

Emissionsneutrale Änderungen, temporäre Änderungen und Maschinentausch (§ 81 Absatz 2 Z 5, 9 und 11 GewO können künftig ohne Anzeige- und Genehmigungspflicht erfolgen,

dadurch ergibt sich ein größerer Freiraum für Änderungen der Anlage ohne zusätzliche Bürokratie.

Der Betrieb muss zB sein Public Viewing nicht mehr der Behörde anzeigen, ebenso wenig emissionsneutrale Änderungen und den Maschinentausch. Beim Maschinentausch entfällt zudem die Notwendigkeit ausrangierte Geräte für Kontrollen aufzubewahren, diese können unmittelbar entsorgt/verkauft werden.

Wünscht ein Betrieb jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit einen Bescheid über die geplante Änderung, kann er dies mit der Anzeige nach § 81 Absatz 2 Z 7 erreichen (nachbarneutrale Anlagenänderung). Hier sind auch Auflagenvorschreibungen möglich.

Eine betriebsinterne Dokumentation der vorgenommenen Änderungen ist anzuraten.

## **2. WEITERE WICHTIGE MASSNAMEN ZUR ENTLASTUNG UNSERER UNTERNEHMEN**

### **a. Lockerung der Genehmigungspflicht für vorübergehende Aktivitäten (§ 74 Absatz 1)**

Der Wegfall der Betriebsanlagengenehmigung für bloß vorübergehende Tätigkeiten ist eine Erleichterung für Wirte und andere Gewerbetreibende.

Nichtgewerbetreibende (Landwirte, Vereine) können die Erleichterung nicht in Anspruch nehmen.

Gastwirte können nun außerhalb ihres bestehenden Gasthauses bei einem von ihnen veranstalteten Zeltfest tätig werden, ohne dafür eine Betriebsanlagengenehmigung zu benötigen.

### **b. Wegfall von Verfahrenskosten (§ 77a Absatz 7 und § 356a Absatz 1)**

Senkung des Aufwands für Kundmachungen von IPPC Anlagen in Printmedien. Zukünftig muss die Veröffentlichung nicht mehr im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, sondern nur mehr in einer der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet erfolgen.

Diese Bestimmung soll auch in anderen Materiengesetzen wie im Mineralrohstoffgesetz (für alle Genehmigungsverfahren) und EG-K übernommen werden.

Die von uns geplante Schaffung einer Direktverrechnung (Vorsteuerabzug) zwischen Konsenswerber und Leistungserbringer für alle Aufträge an externe Leistungserbringer, insbesondere für Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger sowie zu Einschaltungen in Medien, konnte im Rahmen dieser Novelle noch nicht durchgesetzt werden, wir arbeiten aber daran.

### **c. Verbesserung der Rechtssicherheit (§ 77a Absatz 8 und Absatz 9)**

Nachbarn und NGOs, die im Genehmigungsverfahren für IPPC Anlagen keine Einwendungen vorgebracht haben, dürfen nicht mehr ohne weitere Beschwerde erheben. Sie müssen rechtfertigen, warum sie den Einwand nicht rechtzeitig erhoben haben. Andernfalls ist die Beschwerde zurückzuweisen (Abstimmung mit der Parallelbestimmung im UVP-G, wie vom Verwaltungsreformgesetz vorgeschlagen, ist anzustreben.) Es dient der Verwaltungsökonomie und der Fairness, dass allfällige Einwände frühzeitig mitgeteilt und nicht zu Verhinderungszwecken zurückgehalten werden.

**d. Wegfall von Hürden und Kosten der Antragstellung - Streichung von Antragsunterlagen (§ 352 Z 2)**

Künftig muss der Projektwerber nicht mehr das Liegenschaftseigentümergeverzeichnis anfertigen und der Behörde vorlegen. Diese Daten werden künftig von der Behörde abgerufen.

Unser Vorschlag, das Abfallwirtschaftskonzept für Betriebe, die keine IPPC-Anlagen sind, zu streichen, wurde leider noch nicht übernommen. Wir wollen uns aber weiterhin dafür einsetzen.

**e. Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger (§ 353b)**

Projektwerber erhalten leicht Zugang zu nichtamtlichen Sachverständigen. Wir halten diese Regelung in einzelnen Fällen für sinnvoll, sofern nicht eine ausreichende Anzahl ASV zur Verfügung stehen. Der Regelfall bleibt jedoch die Beiziehung eines Amtssachverständigen.

Die von uns geplante Schaffung einer Direktverrechnung (Vorsteuerabzug) zwischen Konsenswerber und Leistungserbringer für alle Aufträge an externe Leistungserbringer, insbesondere für Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger sowie zu Einschaltungen in Medien, konnte im Rahmen dieser Novelle noch nicht durchgesetzt werden, wir arbeiten aber an der Umsetzung dieses Anliegens weiter.

**f. Schnellere Verfahren durch Verkürzung der behördlichen Entscheidungsfristen**

**§ 359a Abs 2:** Im Genehmigungs- und Änderungsverfahren inklusive IPPC-Anlagen, Verkürzung der behördlichen Entscheidungsfrist von 6 Monate auf 4 Monate.

**§ 359b Abs 4:** Künftig 2 Monate statt 3 Monate im vereinfachten Verfahren. Als Vorbild dient die Regelung des Kenntnisnahmebescheides § 345 Absatz 6, hier betrug die Frist bereits jetzt 2 Monate.

**g. Neubelebung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 359b)**

Der Vereinfachungseffekt wird verstärkt, sodass diese Verfahrenart wieder häufiger eingesetzt werden kann. Es entfällt die Notwendigkeit der Prognose der Genehmigungsfähigkeit als Voraussetzung für die Wahl dieser Verfahrenart. Das gesetzliche Limit für die Verfahrensdauer wird von drei auf zwei Monate gesenkt (siehe f).

**3. WEITERE VEREINFACHUNGEN AUSSERHALB DER GEWO-NOVELLE**

**a. Verankerung des bundesweiten einheitlichen Verfahrensdauermonitorings**

Dies ermöglicht die Nutzung der Möglichkeiten des Verfahrensmanagements, ist ein guter Ausweis im internationalen Standortwettbewerb und soll langfristig die Verfahrensdauern reduzieren.

Wird mittels Erlass des BMWWF umgesetzt.

**b. Erweiterung der Genehmigungsfreistellungsverordnung**

Insbesondere soll die Flächengrenze von 200 auf 400 m<sup>2</sup> im Handel angehoben werden. Die Befreiung soll auch für den Lebensmittelhandel geöffnet werden, der keinen gastro-

nomischen Nebenbetrieb hat. Diskutiert wird ebenso die Ausweitung der GenehmigungsfreistellungsVO auf andere Betriebsanlagen.

Gewerbliche Solaranlagen sind ein gutes Beispiel für Anlagen, für die eine anlagenrechtliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte. Hier noch an Genehmigungen festzuhalten ist ein Bremsklotz für Investitionen und für die Nutzung erneuerbarer Energien dort, wo sie unmittelbar eingesetzt werden können.

Wird demnächst durch eine Novelle zur GenehmigungsfreistellungsVO umgesetzt. Wir erwarten das Begutachtungsverfahren jedenfalls noch heuer.

#### 4. GESAMTBEWERTUNG

Insgesamt ist das anlagenrechtliche Deregulierungspaket sehr zu begrüßen. Viele Vorschläge der WKÖ sind eingeflossen. Es baut Bürokratie ab (eine große Zahl von Verfahren fällt weg), reduziert Verfahrenskosten und erweitert unternehmerische Freiräume. Die Verfahrensdauern sollten noch einmal - ohne Qualitätsverlust - signifikant sinken. Künftig gibt es eine Überwachung der Verfahrensdauern durch ein Monitoring.

Die Begutachtung erfolgt durch die einzelnen Abteilungen (hier die Up). Diese werden eigene Aussendungen zu den für sie jeweils relevanten Teilen des Entwurfs machen. Die Stellungnahmen dazu erbitten wir an die jeweils aussendende Abteilung (also Up) zu retournieren. Anschließend werden diese in der WKÖ bei der Rp zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengeführt.

#### MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 2.12.2016 in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Gewerbeordnungsnovelle - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden.

Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Entwurf sowie unsere Vorbeurteilung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč